



Kontakt

Tel. (04192) 20131-17

Fax (04192) 20131-26

Mail

ha-wesen@badbramstedtnetz.de

Ergänzende Bedingungen Strom / Preisblatt Strom

der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01.02.2020

Ergänzende Bedingungen Strom

1. Neuanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe www.badbramstedtnetz.de/kundenservice.html) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richten sich nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe auch Ziffer 1.4)

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (siehe Preisblatt) gemäß § 9 der NAV. Die Netzanschlusskosten für Standard-Neuanschlüsse setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss

1.2.1 Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss Standard abweichen, gelten an Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten. Dies gilt auch für Standard-Neuanschlüsse, bei denen z.B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwändige Straßenquerungen in offener Bauweise erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihm veranlasst wurden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2 Die Kosten für eine Anschluss- / Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschlussicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung bzw. durch Auswechslung eines Hausanschlusskastens werden gemäß Preisblatt genannter Beträge berechnet.

1.3.3 Alle anderen Anschluss- / Anlagenveränderungen (insbesondere Austausch von Messeinrichtungen, Anschluss weiterer Anlagen, Leistungserhöhung, Veränderung Netzanschluss, Wiederinbetriebsetzung) werden nach kalkuliertem Aufwand ausgeführt. Die Stilllegung / Trennung eines Netzanschlusses im 0,4 kV- und 11 kV-Netz wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.4 Standard-Netzanschlüsse (NA)

Leistungsstufen (kVA)	(A)	Bauweise max. Belastbarkeit des HA (A)	Nr.
5 bis 17	3 x 25		
bis 24	3 x 35		
bis 35	3 x 50		
bis 44	3 x 63	100	I
bis 55	3 x 80		
bis 69	3 x 100		
bis 87	3 x 125		
bis 111	3 x 160		
bis 139	3 x 200	250	III
bis 156	3 x 225		
bis 173	3 x 250		

1.5 Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH wird pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

1.6 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17,18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der NS-Verteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50% dieser Kosten verrechnet werden.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechneten Ausbaukonzeption für die NS-Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der aktuelle Baukostenzuschuss für den Netzanschluss im Niederspannungs-Verteilnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH pauschalisierte Baukostenzuschüsse (BKZ) in Rechnung (siehe Preisblatt Punkt 2.1 und 2.2). Bis zu einer Grenze von 30 kW / 35 kVA wird kein BKZ erhoben.

Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss bzw. -anlage/n.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Netzanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt für Nicht-Standard-Zähler) wird nach Aufwand kalkuliert in Rechnung gestellt.

3.3 Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die dann notwendige Inbetrieb-

setzung werden pauschal berechnet.

3.4 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH - ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer / Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4.2 Zähler auswechseln

Der Pauschalpreis für das Zähler auswechseln beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers.

Der Auftrag zur Auswechslung hat vom Anschlussnutzer unter Verwendung des von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zu Verfügung gestellten Vordrucks (www.badbramstedtnetz.de/kundenservice.html) zu erfolgen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.badbramstedtnetz.de/techn_Mindestanforderungen.html

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung das Wiedereinbauen eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.badbramstedtnetz.de/kundenservice.html abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom

Art. Nr. / Ziffer	Leistung		netto €	brutto €* €
11120	1.1.2 Neuanschluss Standard - 100 A Grundpreis	Bauweise I bis 3x100 A bis 20 m Anschlusslänge	1.200,00	1.428,00
11121	1.1.2 Mehrmeter je vollendeter Meter (Bauweise I)	ab 20 m Anschlusslänge	21,50	25,59
11122	1.1.2 Neuanschluss Standard - 250 A Grundpreis	Bauweise III bis 3x250A bis 20 m Anschlusslänge	1.683,00	2.002,77
11123	1.1.2 Mehrmeter je vollendeter Meter (Bauweise III)	ab 20 m Anschlusslänge	23,95	28,50
11130	1.1.3 Eigenleistung Kabelgraben (Strom)	Vergütung pro Eigenleistung je m	7,00	
11131	1.1.3 Eigenleistung Kabelgraben (Strom u. Gas)	Vergütung pro Eigenleistung je m	8,50	
11200	1.2.1 Außergewöhnlicher Neuanschluss; Abweichend nach Art und Lage	nach kalkuliertem Aufwand		
11320	1.3.2 Anschluss-/Anlagenveränderung durch	Wechsel der HA-Sicherungen	56,00	66,64
11321	1.3.2	Wechsel des HA-Kastens bis 100 A	160,00	190,40
11322	1.3.2	Wechsel des HA-Kastens über 100 A	260,00	309,40
11330	1.3.3 Anschluss-/Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	nach kalkuliertem Aufwand		
11500	1.5.0 zeitlich befristeter Netzanschluss am Kabelverteilerschrank (Standard)		240,80	286,55
		bis zu zwei örtlich zusammenliegende Netzanschlüsse für Schausteller oder einen Baustrom Netzanschluss bis 3x63A / bis 3x200A		
12100	2.0.0 Baukostenzuschuss (BKZ) pro kVA, die ersten 35 kVA (30 kW) sind BKZ-frei (Niederspannungs-Netzanschluss)		81,80	97,34
13100	3.1.0 Standard-Inbetriebsetzung pro Netzanschluss/-anlage		50,00	59,50
13101	3.1.0 zeitgleiche Inbetriebsetzung je weitere Kundenanlage		15,00	17,85
13200	3.2.0 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standardzähler)	nach kalkuliertem Aufwand		
13201	3.1.0 Inbetriebsetzung PV-Anlage <30 kWp		150,00	178,50
13202	3.2.0 Inbetriebsetzung PV-Anlage >30 kWp	nach kalkuliertem Aufwand		
13300	3.3.0 Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	75,00	89,25
13301	3.3.0 Zuschlag außerhalb	üblicher Dienststunden	25,00	29,75
13400	3.4.0 Plombenverschlüsse, Wiederanbringung schadhafter Plombenverschlüsse		75,00	89,25
14100	4.1.0 Nachprüfung der Messeinrichtung / Auswechslung eines Zählers im Fall dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist. zzgl. Gebühren gem. aktuell gültiger Eichordnung (EichO)		75,00	89,25
16000	6.0.0 Mahngeld		5,00	
16100	6.0.0 Wiedervorlagegeld		25,00	
17000	7.0.0 Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Sperrung des Zählers je Kundenanlage		65,00	77,35
17001	7.0.0 Abgeltung der Verwaltungskosten sowie entstehender Personal-/Wegeaufwendungen	je Einsatz Außendienst	60,00	71,40
17002	7.0.0 Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinricht- ungen oder zum HA-Kasten nicht gewährt	je Einsatz Außendienst	60,00	71,40
17003	7.0.0 Die weiteren Kosten zur Einstellung der Versorgung	je Kundenanlage	nach Aufwand	
17004	7.0.0 Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	110,00	130,90
17005	7.0.0 Wiederinbetriebnahme der Durchleitung / Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	übliche Dienststunden	60,00	71,40
17006	7.0.0 Zuschlag außerhalb	üblicher Dienststunden	60,00	71,40
17007	7.0.0 Wiederinbetriebnahme der Durchleitung / Versorgung durch Öffnung eines ausgebauten Zählers		110,00	130,90
17008	7.0.0 Vergebliche Inbetriebsetzungen, je Kundenanlage / je Einsatz, falls der Kunde die Terminabsprache nicht einhält		60,00	71,40

Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 - 19%